

ist nicht zu machen, da absolut nichts dafür vorliegt, daß dessen Zustand sich verschlimmern könnte, vielmehr eher eine gewisse Besserung in Aussicht steht.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Weiterziehung des Klägers wird dahin für begründet erklärt, daß in Abänderung des Dispositivs 1 des angefochtenen Urtheils, die vom Beklagten dem Kläger zu bezahlende Entschädigung auf 2000 Fr. nebst Zins à 5 % seit 1. Januar 1891 erhöht wird. In Bezug auf die kantonalen Kosten hat es bei dem angefochtenen Urtheile sein Bewenden.

93. Urtheil vom 2. Juli 1892 in Sachen Sameli
gegen Schweizerische Telegraphenverwaltung.

A. Durch Urtheil vom 4. Mai 1892 hat das Kantonsgericht des Kantons St. Gallen erkannt:

1. Die klägerische Mehrforderung für vorübergehende Arbeitsunfähigkeit wird auf 160 Fr. angesetzt.

2. Die Beklagte hat ferner dem Kläger eine Aversalentschädigung von 800 Fr. zu leisten.

B. Gegen dieses Urtheil ergriff der Kläger die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Verhandlung beantragt sein Anwalt: Es habe die Beklagte dem Kläger 6000 Fr. sammt 5 % Verzugszins ab 1. April 1891 zu bezahlen, eventuell sei zu Gunsten des Klägers das Nachflagerrecht gemäß Art. 8 des Fabrikhaftpflichtgesetzes vorzubehalten.

Dagegen beantragt der Vertreter der Beklagten, es sei, unter Abweisung der gegnerischen Beschwerde, die vorinstanzliche Entscheidung zu bestätigen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der am 12. April 1840 geborene Kläger stand seit 1866 als Linienarbeiter (Zugführer) im Dienste der schweizerischen Telegraphenverwaltung, zuletzt mit einem Taglohn von 4 1/2 Fr. Am

12. November 1890 war er zwischen Bernegg und Heerbrugg damit beschäftigt, die Telegraphenleitung von der alten auf die neue Straße hinüber zu bringen. Bei einbrechender Dämmerung stieg er, um die Leitung loszulösen, auf eine mit einem Nothanker befestigte Telegraphenstange und löste den Draht. Dabei fiel die Stange, welche bloß drei Fuß tief in die Erde gesteckt war, mit dem Kläger um; letzterer erlitt einen Bruch der 4. und 6. Rippe, mit Bluterguß in den Brustfellraum und einen Bruch des linken Schambeines. Nachdem er vom 12. bis 22. November 1890 in Bernegg, von da an bis März 1891 in Weinfelden verpflegt und ärztlich behandelt worden war, nahm er am 11. April seine Arbeit als Aufseher beim Baue der Linienstrecke Rosnang-Mühlrütli wieder auf; am 23. April kehrte er indes nach Weinfelden zurück, weil er wegen Schmerzen den Dienst nicht mehr versehen könne. Er wurde hierauf an Dr. Kappeler in Münsterlingen gewiesen, um sich durch denselben einer Untersuchung, eventuell weiterer Behandlung zu unterziehen; er stellte sich zwar zur Untersuchung, weigerte sich aber, sich weiterer Behandlung zu unterziehen, weil er vor allem von der Telegraphenverwaltung entschädigt sein wolle.

2. Die Entschädigung für vorübergehende gänzliche Erwerbsunfähigkeit ist, nachdem die Beklagte gegen die vorinstanzliche Entscheidung sich nicht beschwert, nicht mehr bestritten. Im Streite liegt einzig, ob und welche Entschädigung dem Kläger wegen der behaupteten dauernden Beschränkung seiner Arbeitsfähigkeit gebühre. Die Beklagte hat aus freien Stücken eine Aversalentschädigung von 800 Fr. anerkannt, bestrittet aber jede weitere Entschädigungspflicht.

3. Nun führt die Vorinstanz gestützt auf die eingeholten gerichtlichen Sachverständigengutachten aus: Der Kläger habe durch sügenhafte Vorgaben und wahrhaft betrügerliche Simulationshandlungen den Experten die Ermittlung eines vollständigen wahrhaften Befundes außerordentlich erschwert und es ihnen geradezu unmöglich gemacht, seinen subjektiven Angaben, soweit sich solche nicht an der Hand rein objektiver Erscheinungen als wahr haben kontrolliren lassen, irgend welchen Glauben beizumessen. Die bezirksgerichtlichen Experten vermögen in objektiver Hinsicht eine bleibende Verminderung der Erwerbsfähigkeit des Klägers in

Folge des Unfalles nicht zu konstatiren, und die kantonsgerichtlichen Experten finden keinerlei objektive Belege für die vom Kläger behaupteten Schmerzen und Beschwerden und sehen sich außer Stande zu beweisen, warum er für seine bisherige Berufsarbeit untauglich sein solle, ausgenommen das Klettern mit den Fußseilen, bei welcher Arbeit es sich herausstellen könnte, daß die knöcherne Vereinerung des geheilten Schambeinbruchs nicht von normaler Stärke wäre, was in diesem Alter zuweilen vorkomme. Die hypothetische Fassung dieses Ausnahmefalles gegenüber der positiven Verneinung aller objektiven Anhaltspunkte für Annahme einer dauernden Verminderung der Erwerbsfähigkeit im ersten und im zweiten Gutachten biete dem Gerichte keine genügende Grundlage zur Annahme einer solchen und zu Zuerkennung einer dazugehörigen Entschädigung. Das zweite Gutachten enthalte allerdings noch die Bemerkung: Niemand werde es für eine Kleinigkeit nehmen, zwei Rippen zu brechen und einen innern Bluterfluß zu haben, ferner einen Beckenbruch; auch wenn er von alledem glücklich genesen und wieder so leistungsfähig sei, wie er gewesen, so habe er doch eine, allerdings nicht in Prozenten auszudrückende, Einbuße an Lebenskraft und Lebensanwartschaft erlitten und das um so mehr, je älter er sei; Sameli sei durch den Unfall um einige Jahre älter geworden. Allein für eine Einbuße an Lebenskraft und Lebensanwartschaft, für das um einige Jahre älter geworden sein in Folge des Unfalles, sei im Haftpflichtgesetz eine Entschädigung nicht vorgesehen. Dem Kläger sei daher für die angeblich erlittene dauernde Minderung seiner Erwerbsfähigkeit eine andere Entschädigung als die von der Beklagten als freiwillige Leistung anerbötene 800 Fr. nicht zu sprechen.

4. Nach diesen Feststellungen der Vorinstanz ist der Nachweis nicht erbracht, daß der Kläger in Folge des Unfalles seine frühere Leistungsfähigkeit gegenwärtig theilweise eingebüßt habe, es muß vielmehr angenommen werden, daß er gegenwärtig völlig wiederhergestellt ist und zu Wiederaufnahme seiner früheren Beschäftigung im Stande wäre. Dagegen kann der Ausführung der kantonsgerichtlichen Experten, der Kläger sei in Folge des Unfalles um einige Jahre älter geworden, wohl kaum eine andere Bedeutung beigegeben werden als die, die Folgen höheren Alters werden für

den Kläger zufolge des Unfalles um einige Jahre früher eintreten, als dies sonst geschähe. Zu den naturgemäßen Folgen höheren Alters gehört nun aber auch die Abnahme der Erwerbsfähigkeit; es ist daher anzunehmen, daß zufolge des Unfalles die Verminderung der Erwerbsfähigkeit, wie sie im höheren Alter einzutreten pflegt, beim Kläger um einige Jahre früher sich geltend machen wird, als dies sonst der Fall wäre. Insofern ist also wirklich eine Schmälerung der Erwerbsfähigkeit des Klägers durch den Unfall, zwar nicht für die Gegenwart, wohl aber für die Zukunft, für die späteren Jahre seines Lebens, gegeben, und hierfür gebührt dem Kläger nach Maßgabe des Art. 6 litt. b des Fabrikhaftpflichtgesetzes Ersatz. Zudem das kantonsgerichtliche Urtheil dies verkennt, beruht es auf einem Rechtsirrtum. Dagegen kann allerdings auf die von den kantonsgerichtlichen Experten ebenfalls betonte Einbuße an Lebensanwartschaft nichts ankommen. Eine derartige Einbuße involviret keine Verminderung der Arbeitsfähigkeit, überhaupt keine ökonomische Schädigung des Verletzten selbst und es ist daher nach dem Haftpflichtgesetz demselben hierfür keine Entschädigung zu leisten. Wenn nun aber auch, nach dem Bemerkten, dem Kläger eine Entschädigung für die Schmälerung seiner Erwerbsfähigkeit in späteren Lebensjahren gebührt, so kann dies doch nicht zu einer Erhöhung des vorinstanzlich gesprochenen von der Beklagten anerkannten Entschädigungsbetrages führen. Der erstattungsfähige Schaden läßt sich mit Sicherheit nicht ziffermäßig abschätzen; als erheblich aber ist er nicht zu erachten, da es sich nur um eine gewisse erst später sich geltend machende Schmälerung der Erwerbsfähigkeit während weniger Jahre handeln kann. Er erscheint vielmehr durch die jetzt schon auszurichtende zweitinstanzlich gesprochene Aversalentschädigung als völlig ausgeglichen. Dies um so mehr, als der Unfall als ein zufälliger erscheint, also von der Entschädigung gemäß Art. 5 litt. a des Fabrikhaftpflichtgesetzes ein Abzug zu machen ist. Heute hat allerdings der Anwalt des Klägers behauptet, der Sturz der Telegraphenstange sei auf ein Verschulden der Beklagten oder ihrer Leute zurückzuführen. Allein hierauf kann schon deshalb nichts ankommen, weil vor den kantonalen Instanzen ein Beweis in dieser Richtung weder geführt noch anerbötene worden ist.

5. Ist somit die zweitinstanzlich gesprochene Entschädigung einfach zu bestätigen, so muß dagegen allerdings, gemäß dem eventuellen Antrage des Klägers, demselben das Recht der Nachklage gemäß Art. 8 Abs. 1 des Fabrikhaftpflichtgesetzes vorbehalten werden. Denn es ist immerhin nicht ausgeschlossen, daß der Gesundheitszustand des Verletzten zufolge des Unfalles sich noch verschlimmern könnte.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Das angefochtene Urtheil des Kantonsgerichtes des Kantons St. Gallen wird in allen Theilen bestätigt, indeß mit dem Beifügen, daß dem Verletzten das Recht der Nachklage gemäß Art. 8 Abs. 1 des Fabrikhaftpflichtgesetzes vorbehalten bleibt.

94. Urtheil vom 17. September 1892 in Sachen
Deucher gegen Thurgau.

A. Dr. Deucher, Advokat in Kreuzlingen, hat als Anwalt des Arbeiters Willibald Rebholz von Sigmaringen in Emmisshofen einen Haftpflichtprozeß gegen die Ziegel- und Thonwaarenfabrik Emmisshofen durchgeführt, wobei seinem Klienten auf ein von Dr. Deucher gestelltes Gesuch sowohl vor Bezirksgericht Kreuzlingen als vor dem Obergerichte des Kantons Thurgau das Armenrecht im Sinne des erweiterten Haftpflichtgesetzes bewilligt wurde. Beide kantonalen Instanzen haben die Klage abgewiesen; für seine Anwaltsthätigkeit vor den kantonalen Instanzen wurde Dr. Deucher, gemäß den kantonalen Entscheidungen, vom thurgauischen Fiskus entschädigt. Gegen die klageabweisende Entscheidung des Obergerichtes ergriff Dr. Deucher die Weiterziehung an das Bundesgericht; er suchte auch beim Bundesgerichte um Ertheilung des Armenrechtes nach und legte bei der mündlichen Verhandlung eine Anwaltsrechnung für das Verfahren vor Bundesgericht im Betrage von 305 Fr. 65 Cts. vor. Das Bundesgericht hat durch Urtheil vom 28. November 1891 die

klageabweisende Entscheidung der Vorinstanz bestätigt und rückfichtlich der Kosten in Dispositiv 2 seines Urtheils erkannt: Die bundesgerichtlichen Kosten werden wegen nachgewiesener Armuth des Klägers nachgelassen; dagegen wird derselbe verpflichtet, die Beklagte für den heutigen Vorstand vor Bundesgericht mit 200 Fr. außerrechtlich zu entschädigen.

B. Nimmehr wandte sich Dr. Deucher an den Regierungsrath des Kantons Thurgau mit dem Gesuche um Bezahlung seiner Kostennote für Vertretung des Rebholz vor Bundesgericht. Das Justiz- und Polizeidepartement des Kantons Thurgau fragte hierauf einerseits das Präsidium des Bundesgerichtes, andrerseits das Obergericht des Kantons Thurgau an, ob Präjudizien betreffend die Frage der Ausdehnung des Armenrechtes auf die Vertretung vor Bundesgericht vorhanden seien und wie es sich rückfichtlich der Kompetenz zu Festsetzung der Anwaltskosten vor Bundesgericht sowie der materiellen Tragweite des durch das erweiterte Haftpflichtgesetz gewährten Armenrechtes verhalte. Das Präsidium des Bundesgerichtes erwiderte am 12. März 1892, Armenanwälte in Haftpflichtfällen, die vor das Bundesgericht gelangen, seien bis jetzt noch nie aus der Bundes- resp. Bundesgerichtskasse bezahlt worden und es sei dies auch offenbar nicht die Meinung des Ausdehnungsgesetzes. Es sei denn auch noch nie ein solches Ansuchen an das Bundesgericht gestellt worden. Die Bestellung der Armenanwälte sei in solchen Fällen Sache der Kantone und deren Gesetzgebung entscheide daher auch über ihre Honorirung. Die Bedeutung des bundesgerichtlichen Armenrechtes sei in Art. 27 der eidgenössischen Zivilprozessordnung festgestellt. Dagegen erwiderte das Obergericht des Kantons Thurgau: Die Kompetenz zur Festsetzung der Anwaltsentschädigung für Vertretung vor Bundesgericht stehe jedenfalls nicht dem Obergerichte zu. Die kantonalen Instanzen haben, soweit sie sich mit dem Rebholz'schen Prozesse zu befassen gehabt haben, dem Kläger das Armenrecht gewährt und es seien demzufolge gemäß Großrathsbeschuß vom 5. März 1888 für die Verhandlungen vor den kantonalen Instanzen auch die klägerischen Anwaltsgebühren dem Staate auferlegt worden. Damit sei der durch Art. 6 des erweiterten Haftpflichtgesetzes den Kantonen überbundenen Pflicht volles Genüge geschehen, weil alle durch